

99102076058000

Entlastung von der deutschen Kapitalertragsteuer durch Erteilung von Freistellungsbescheinigungen an ausländische Gesellschaften Durchführung

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102548969/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102076058000
Leistungsbezeichnung I	Entlastung von der deutschen Kapitalertragsteuer durch Erteilung von Freistellungsbescheinigungen an ausländische Gesellschaften Durchführung
Leistungsbezeichnung II	(Teil-)Freistellung von der deutschen Kapitalertragsteuer für ausländische Kapitalgesellschaften beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Freistellung, KapSt, Ansässigkeit Kapitalertragsteuer,

Modul	Sachverhalt
	ausländische Gesellschaft, BZSt, Kapitalerträge, Freistellungsbescheinigung, Quellensteuer Kapitalgesellschaft, Bundeszentralamt für Steuern, Abzugsteuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	§ 50c Abs. 2 EStG https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_50d.html
Teaser	Wenn Sie von der deutschen Kapitalertragsteuer entlastet werden möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Freistellungsbescheinigungen erhalten.
Volltext	Ausländische Empfänger (Gläubiger) von Kapitalerträgen können in besonderen Fällen ganz oder teilweise durch Freistellung von der Kapitalertragsteuer (KapSt) entlastet werden. Eine Freistellungsbescheinigung kann nur einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft erteilt werden, die zu mindestens 10 Prozent unmittelbar an einer unbeschränkt steuerpflichtigen ausschüttenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Die Freistellung von Kapitalertragsteuer kann in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei funktions- oder substanzlosen Gesellschaften) ausgeschlossen sein. Damit richtet sich diese Regelung gegen Steuergestaltungen, durch die versucht wird unter

Modul	Sachverhalt
	Ausnutzung von Abkommens- oder Richtlinienvorteilen eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer zu erreichen. Ihren Antrag auf Freistellung von der deutschen Abzugssteuer auf Kapitalerträge reichen Sie schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).
Erforderliche Unterlagen	Bei der Antragstellung müssen Sie einreichen: • entsprechende Vollmacht für den Fall, dass der Antrag über einen Bevollmächtigten gestellt wird • Nachweis über die Höhe der unmittelbaren Beteiligung am Nennkapital des verbundenen Unternehmens zum Beispiel: • Verträge über den Erwerb der Anteile beziehungsweise notariell bestätigte aktuelle Gesellschafter-Liste • Nachweis über die Begründung der Kapitalerträge zum Beispiel: • Genussrechtsvertrag • Darlehnsvertrag
Voraussetzungen	Anträge können stellen: • im Ausland ansässige juristische Personen • die in ihrem Ansässigkeitsstaat den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegen, ohne davon befreit zu sein und • denen Kapitalerträge von unbeschränkt steuerpflichtigen inländischen Kapitalgesellschaften zufließen, an denen sie zu mindestens 10 Prozent unmittelbar beteiligt sind
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie müssen den Antrag auf Freistellung schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Referat St I B 3 stellen. • Laden Sie den Antrag von der Internetseite des BZSt herunter. Füllen Sie den Antrag elektronisch aus. Drucken Sie ihn aus und unterschreiben Sie ihn. • Die Steuerbehörde des ausländischen Staates muss die Ansässigkeit bestätigen. • Senden Sie anschließend den Antrag und alle

Modul	Sachverhalt
	Unterlagen per Post an den Dienstsitz des BZSt in Bonn. • Ihr Antrag wird vom BZSt bearbeitet und geprüft. • Sie erhalten eine Freistellungsbescheinigung oder einen Bescheid über die Ablehnung Ihres Antrages per Post. • Im Falle der Erteilung einer Freistellungsbescheinigung kann die ausschüttende Kapitalgesellschaft (Schuldner) den Steuerabzug bei Vorliegen der Freistellungsbescheinigung von vornherein ganz oder teilweise unterlassen.
Bearbeitungsdauer	• für die Bearbeitung des Antrags: 3 Monate nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Nachweise
Frist	Antragsstellung: Die Geltung der Freistellungsbescheinigung beginnt frühestens an dem Tag, an dem der Antrag beim Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) eingeht Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung: mindestens 1 bis höchstens 3 Jahre, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Kapitalertragsteuerentlastung/Schriftliches_Antragsverfahren/Freistellungsverfahren_50d/freistellungsverfahren_50d_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Einspruch • Finanzgerichtliche Klage
Kurztext	• Entlastung von der deutschen Kapitalertragsteuer durch Erteilung von Freistellungsbescheinigungen an ausländische Gesellschaften Durchführung • ausländische Empfänger (Gläubiger) von Kapitalerträgen können in besonderen Fällen ganz oder teilweise durch Freistellung von der Kapitalertragsteuer (KapSt) entlastet werden • Anträge können stellen: • im Ausland ansässige juristische Personen • die in ihrem Ansässigkeitsstaat den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegen, ohne davon befreit zu sein und • denen Kapitalerträge von unbeschränkt

Modul	Sachverhalt
	steuerpflichtigen inländischen Kapitalgesellschaften zufließen, an denen sie zu mindestens 10 Prozent unmittelbar beteiligt sind • Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) • Beantragung über: Antrag muss schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=010069 https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=010183 https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=010186
Ursprungsportal	Entlastung von der deutschen Kapitalertragsteuer durch Erteilung von Freistellungsbescheinigungen an ausländische Gesellschaften Durchführung, Entlastung von der deutschen Kapitalertragsteuer durch Erteilung von Freistellungsbescheinigungen an ausländische Gesellschaften Durchführung